

BEILAGE NR. 2

zum „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen“ Nr. 3 vom 23. März 1949

Inhalts-Übersicht

	Seite		Seite
Ermächtigung Nr. 1 an Jüdische Rückerstattungs-Nachfolgeorganisationen	13	Änderung 3 der JRSO-Ermächtigung Nr. 1 gemäß Ziffer 5 des AG-Schreibens 010.6 (PD) vom 18. August 1948, betreffend Ermächtigung Nr. 1 an JRSO usw.	15
Ermächtigung Nr. 1 an die Jüdische Rückerstattungs-Nachfolgeorganisation	18	Änderung 4 der JRSO-Ermächtigung Nr. 1	18
JRSO-Ermächtigung Nr. 1	18	Gesetz Nr. 14, Aufhebung deutscher Gesetze über Unterbringung in einem Arbeitshaus	16
Ermächtigung Nr. 1 an Jüdische Rückerstattungs-Nachfolgeorganisation	14	Ermächtigung betr. Vernichtung von Akten gemäß Artikel I Ziffer 15 der Verordnung Nr. 1 der Militärregierung „Verbrechen und andere strafbare Handlungen“	16
Änderung 1 der JRSO-Ermächtigung Nr. 1 gemäß Ziffer 5 des AG-Schreibens 010.6 (PD) vom 18. August 1948, betreffend Ermächtigung Nr. 1 an JRSO	15	Ermächtigung betr. Vernichtung von Akten gemäß Artikel I Ziffer 15 der Verordnung Nr. 1 der Militärregierung „Verbrechen und andere strafbare Handlungen“	16
Änderung 2 der JRSO-Ermächtigung Nr. 1 gemäß Ziffer 5 des AG-Schreibens 010.6 (PD) vom 18. August 1948, betreffend Ermächtigung Nr. 1 an JRSO	15		

Nachstehende Gesetze, Verordnungen, Ermächtigungen usw. sind in englischer Sprache erlassen. Der englische Text ist maßgebend. Er befindet sich im Archiv der Hessischen Staatskanzlei.

Amt der Militärregierung für Hessen

Büro des Direktors
APO 633

(LD) 10. Dezember 1948

Betr.: Ermächtigung Nr. 1 an die Jüdische Rückerstattungs-Nachfolgeorganisation

An den Herrn Ministerpräsidenten

1. Beigefügt ist ein Abdruck der Ermächtigung Nr. 1, die heute der Jüdischen Rückerstattungs-Nachfolgeorganisation, einer New Yorker Körperschaft, übergeben wurde, die auf Grund der zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung erlassenen Ausführungsverordnung Nr. 3 als Nachfolgeorganisation bestimmt worden ist.

2. Ich beziehe mich auch auf die Vorschriften der Bestimmung auf Grund der Ausführungsverordnung Nr. 3, die ein Teil davon war und am 23. Juni 1948 erlassen wurde.

3. Sie werden gebeten, die deutschen Regierungsstellen anzuweisen, der JRSO (Jüdische Rückerstattungs-Nachfolgeorganisation) und ihren autorisierten Vertretern die ihnen durch die Bestimmung und diese Ermächtigung gewährten Privilegien zu erweisen; eine Zusammenarbeit seitens der Militärregierung und der deutschen Behörden sowie der Vertreter der JRSO wird eine beschleunigte Erledigung der Ansprüche auf Grund des Rückerstattungsgesetzes, des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung, erleichtern.

4. Alle die Auslegung der Vorschriften über die Bestimmung oder Ermächtigung betreffenden Fragen sollen von der Militärregierung entschieden werden.

5. Alle Änderungen dieser Ermächtigung, die etwa von Zeit zu Zeit erforderlich werden, z. B. Abänderungen und Ergänzungen der Liste autorisierter Vertreter, werden ihnen unverzüglich mitgeteilt werden. Bis zu einer solchen Mitteilung durch unsere Dienststelle sind keine derartigen Änderungen in Kraft.

gez. Francis E. Sheehan
stellvertr. Direktor

Amt der Militärregierung für Hessen

Büro des Direktors
APO 633

(LD) 25. Januar 1949

Betr.: Ermächtigung Nr. 1 an Jüdische Rückerstattungs-Nachfolgeorganisationen.

An den Herrn Ministerpräsidenten

1. Ich beziehe mich auf unser Schreiben an Sie vom 10. Dezember 1948.

2. Ziff. 5 des vorerwähnten Schreibens wird wie folgt abgeändert:

„Innen werden alle von Zeit zu Zeit notwendig werdenden Abänderungen dieser Ermächtigung sofort mitgeteilt werden: z. B. Änderungen in und Zusätze zu dem Verzeichnis autorisierter Vertreter. Nach Empfang solcher Mitteilung wird sie an die Dienststellen der Landesleiter für Vermögenskontrolle und von diesem auf dem Dienstwege an deutsche Regierungsstellen weitergeleitet. Bevor solche Mitteilung von den Landesleitern für Vermögenskontrolle ordnungsmäßig erhalten und weitergeleitet worden ist, treten keine Änderungen der Ermächtigung in Kraft.“

gez. Francis E. Sheehan
stellvertr. Direktor

Amt der

Militärregierung für Deutschland (US)

Büro des Militärgouverneurs
Berlin, Deutschland
APO 742

AG 010.6 (PD) 18. August 1948

Betr.: JRSO Ermächtigung Nr. 1

An den Direktor der Jüdischen Rückerstattungs-Nachfolgeorganisation

1. Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 2. August 1948, Az. JRSO/Gen/2, in dem um Ermächtigung zur Prüfung gewisser Akten und Unterlagen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der JRSO auf Grund des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung und um die Rückgabe gewisser von Dr. Peiser zusammengetragener Akten gebeten wurde.

2. Die folgende Ermächtigung wird Ihnen auf Grund des Artikels III, Absatz 3 und 4 der Bestimmung der Jüdischen Rückerstattungs-Nachfolgeorganisation auf Grund der zum Gesetz Nr. 59 der Militärregierung erlassenen Ausführungsverordnung Nr. 3 erteilt.

3. Das folgende Personal wird hierdurch ermächtigt, die JRSO innerhalb der amerikanischen Besatzungszone in Deutschland und im Rahmen der Bestimmung gemäß der Ausführungsverordnung Nr. 3 und der in dieser Ermächtigung niedergelegten Bedingungen zu vertreten:

- Mr. Joel H. Fischer, US-Paß Nr. 7942, ausgestellt 6. Juli 1948;
- Mr. Benjamin Ferencz, US-Paß Nr. 7287, ausgestellt 27. März 1946;
- Mr. Saul Kagan, US-Paß Nr. 832, ausgestellt 24. März 1947;
- Mr. Joshua Starr, US-Paß Nr. 133 266, ausgestellt 4. Dezember 1947;
- Dr. Jiri Weis, Czech-Paß Nr. 2345/590/48, ausgestellt 19. Januar 1948;
- Dr. Meinhold Nußbaum, Palästina-Paß Nr. 226 661, ausgestellt 6. Februar 1947;
- Mrs. Hilda Helen Fink, Süd-Afrika-Paß Nr. C 23 141, ausgestellt 3. April 1947;
- Mr. Sidney Earl Garber, US-Paß Nr. 151 867, ausgestellt 6. Februar 1948;
- Mr. Maurice Grynblatt, Kennkarte XVIII 34 016, ausgestellt München, den 30. September 1946.

Bei der Erfüllung ihrer Pflichten können diese Vertreter von den erforderlichen Bürogehilfen, Dolmetschern, Sekretären und Assistenten begleitet werden, die nur unter der unmittelbaren Aufsicht und während der persönlichen Anwesenheit eines genannten Vertreters Handlungen vorzunehmen befugt sind.

4. Da das Rückerstattungsgesetz nicht für den amerikanischen Sektor von Berlin gilt, findet diese Ermächtigung keine Anwendung auf ihn. Auf entsprechenden Antrag hin, der die Notwendigkeit hierfür nachweist, können gewisse Phasen dieser Ermächtigung auf eine Tätigkeit innerhalb des amerikanischen Sektors von Berlin ausgedehnt werden.

5. Gemäß Ihrer Bitte und im Rahmen der Bestimmung gemäß Ausführungsverordnung Nr. 3, werden die JRSO und

ihre ordnungsmäßig bevollmächtigten Vertreter hiermit ermächtigt, die nachstehend ausdrücklich beschriebenen in der amerikanischen Besatzungszone Deutschlands befindlichen Akten und Unterlagen zu prüfen und aus ihnen Auszüge von Informationen zu machen:

a) Alle von deutschen Regierungsstellen aufbewahrten Akten und Unterlagen, die von der Naziregierung zwecks Registrierung von Vermögen jüdischer Personen und Organisationen in Deutschland während der Jahre 1936, 1937 und 1938 verlangt und geführt wurden.

b) Alle von deutschen Regierungsstellen aufbewahrten Steuererklärungen, die für die Jahre 1933 einschließlich 1945 eingereicht und von der Naziregierung zwecks Erhebung von gegen Juden auf Grund ihrer Rasse oder Religion diskriminierenden Steuern verlangt wurden.

c) Alle von deutschen Regierungsstellen aufbewahrten Akten, die von der Naziregierung zwecks Deportation von Juden angelegt wurden.

d) Alle Akten der Devisenstellen, die ausdrücklich „jüdisch“ oder gleichbedeutend bezeichnet worden sind.

e) Alle von deutschen Regierungsstellen aufbewahrten Akten, die von der Naziregierung zwecks Aufrechterhaltung von Informationen betr. die öffentliche Versteigerung jüdischen Vermögens geführt wurden.

f) Alle Grundbücher und Handelsregister, die sich auf die Zeit nach dem 30. Januar 1933 beziehen.

g) Akten und Unterlagen von Notaren, die sich auf die Zeit nach dem 30. Januar 1933 beziehen und Unterlagen für Vermögen im Besitz von jüdischen Personen und Organisationen am oder nach dem 30. Januar 1933 sind. Der Notar hat zu bescheinigen, daß die zugänglich gemachten Unterlagen die vollständigen in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befindlichen Unterlagen von Vermögen sind, von dem er weiß oder glaubt, daß es am oder nach dem 30. Januar 1933 Eigentum jüdischer Personen oder Organisationen gewesen ist.

h) Alle von deutschen Regierungsstellen aufbewahrten Akten und Unterlagen, die die Unterlagen für die vom Reich bestellte Vermögenstreuhandstelle zur treuhänderischen Verwaltung von Vermögen jüdischer Personen und Organisationen zwischen 1933 und 1945 waren, soweit sie sich auf das Vermögen solcher Personen und Organisationen beziehen.

i) Alle von der Naziregierung geführten Akten und Unterlagen der Reichsbank zur Registrierung in Aufbewahrungsstellen verwahrter Wertpapiere im Eigentum jüdischer Personen und Organisationen.

j) Alle Akten und Unterlagen amtlich genehmigter Pfandleiher, die geführt wurden, um Unterlagen für die Ablieferung und Veräußerung jüdischen Personen und Organisationen gehöriger Juwelen aufrechtzuerhalten.

6. Die folgenden Informationen aus den Akten und Unterlagen in den Dienststellen der Militärregierung und/oder deutscher staatlicher Vermögenskontrollbehörden sind der JRSO in einer von der Property Control and External Assets Branch, Property Division, this headquarters (unserer Dienststelle) bestimmter Weise zu liefern.

a) Beschreibung und Ort aller der Kontrolle unterliegenden Vermögensgegenstände, weil sie Vermögensgegenstände sein können, die unter Zwang fortgenommen worden sind, z. B. Straße und Hausnummer von Grundstücken, die Art des beweglichen Vermögens und sein gegenwärtiger Aufbewahrungsort.

b) Der volle Name des gegenwärtigen eingetragenen Eigentümers, soweit bekannt, und

c) Der volle Name des Eigentümers, dem es genommen wurde, soweit bekannt.

7. Die folgende Information ist der JRSO aus den Akten und Unterlagen des Zentralanmeldeamtes zur Verfügung zu stellen:

a) Alle gemäß Artikel 73 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung eingereichten Meldungen.

b) Die in Absatz 6a, b und c oben beschriebenen Informationen bezüglich jedes auf Grund von Artikel 56 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung geltend gemachten Anspruchs.

8. Die in dem obigen Absatz enthaltene Ermächtigung unterliegt den folgenden Bedingungen:

a) Die Verantwortung für die sichere Aufbewahrung der Urkunden und Akten verbleibt bei ihrem gegenwärtigen Verwalter. Er hat die Prüfung von und Auszug von Informationen aus den Akten innerhalb der vorstehenden Ermächtigung unter den von ihm zur Sicherung gegen Verlust, Entfernung, Änderung oder Zerstörung irgendwelcher Dokumente festgesetzten Bedingungen zu genehmigen, aber er soll die Prüfung nicht so beschränken, daß dadurch die schnelle Erlangung der genehmigten Informationen verzögert oder behindert wird.

b) Alle Kosten im Zusammenhang mit der Übertragung, Entfernung und der Abschrift von Informationen trägt die JRSO; jedoch sind die gewöhnlichen treuhänderischen Pflichten der Trennung und der Herbeischaffung der genehmigten Akten von den anderen von der Treuhänderstelle ohne Unkosten für die JRSO zu erfüllen.

9. Alle auf Grund dieser Ermächtigung erlangten Informationen sind von der JRSO ausschließlich im Zusammenhang mit der Einreichung und Verfolgung von Ansprüchen auf Grund des Rückerstattungsgesetzes zu verwenden. Keine Informationen dürfen aus Deutschland abgesandt werden, oder einer anderen Stelle, Person oder Organisation in Deutschland, für welchen Zweck es auch sei, gegeben werden.

10. Ein „JRSO-Tätigkeitsbericht (MG/PC/11/F)“, der die Tätigkeit für den vorhergehenden Kalendermonat umfaßt und die folgenden Informationen enthält, ist monatlich dem Property Control and External Assets Branch, Property Division, OMGUS, c/o OMG Hesse, APO 633, US Army, Wiesbaden, Germany, spätestens bis zum 10. d. M. vorzulegen.

a) Namen, Anzahl und Art von Ausweispapieren, Staatsangehörigkeit und gegenwärtiger Wohnsitz in Deutschland jedes alliierten Angestellten oder Vertreters und jedes einheimischen Angestellten oder Vertreters, soweit nicht in früheren Monatsberichten gemeldet.

b) Namen und andere sachdienliche Tatsachen, die alle Änderungen im Personalstand während des vorhergehenden Monats betreffen, z. B. Orts- oder Stationswechsel, Entlassungen, Ausscheidungen.

c) Gesamtausgaben innerhalb Deutschlands für den Monat.

d) Gesamteinnahmen an Geldmitteln innerhalb Deutschlands und ihre Quellen.

e) Orte, Anschriften, Fernsprechnummern und Namen des Schlüsselpersonals jeder gesonderten aufrechterhaltenen Dienststelle, soweit nicht in früheren Monatsberichten gemeldet, einschließlich während des Monats eintretender Änderungen.

f) Beschreibung und Abschätzung (einschließlich der Grundlage dafür) allen Vermögens, einschließlich Geldmittel, das während der Berichtszeit auf Grund der Regelung oder Zuerkennung von Ansprüchen gemäß Gesetz Nr. 59 der Militärregierung erworben wurde.

11. Die JRSO und jede ihrer Zweigstellen soll eine Reihe von Büchern führen, die alle Finanzgeschäfte der Organisation und ihrer Zweigstellen und alle Rechtsgeschäfte, durch die von ihr Vermögen erworben oder veräußert wird, im einzelnen nachweisen sollen. Solche Bücher sind nach den anerkannten Buchführungsgrundsätzen zu führen, und Vertreter von OMGUS sollen jederzeit Einblick in sie nehmen können.

Im Auftrag des Militärgouverneurs:
gez. G. H. Garde
Obersleutnant, AGD
Generaladjutant

Telefon Berlin 43684

Amt der Militärregierung für Hessen

Büro des Direktors

AP0 633

16. Februar 1949

Betr.: Ermächtigung Nr. 1 an Jüdische Rückerstattungs-Nachfolgeorganisation.

An den Herrn Ministerpräsidenten

1. Ich beziehe mich auf unser Schreiben an Sie vom 10. Dezember 1948 in gleicher Angelegenheit.

2. Ziffer 10 (ausschließlich Unterteilungen) der vorstehenden Ermächtigung vom 18. August 1948 wird abgeändert und erhält folgende Fassung:

„Ein die folgende Information enthaltender JRSO (Jüdische Rückerstattungs-Nachfolgeorganisation) Tätigkeitsbericht (MG/PC/11/F) für den vorhergehenden Kalendermonat ist monatlich dem Property Control and External Assets Branch, Property Division (Referat Vermögenskontrolle und ausländische Aktiva der Vermögensabteilung), von OMGUS c/o (per Adresse) OMG Hesse, APO 633, US Army, Wiesbaden, Deutschland, bis spätestens am 15. jeden Monats vorzulegen.“

gez. Francis E. Sheehan
stellvert. Direktor

Amt der Militärregierung für Hessen

APO 633 Vermögensabteilung US Armee
JRC/hd
Wiesbaden, Deutschland, 5. Oktober 1948

Betr.: Änderung 1 der JRSO-Ermächtigung Nr. 1 gemäß Ziffer 5 des AG Schreibens 010.6 (PD) vom 18. August 1948 betreffend: Ermächtigung Nr. 1 an JRSO.

An den Leiter des Landesamtes für Vermögenskontrolle für Hessen, Wiesbaden, Biebricher Allee 142

Nachstehend wird mit der Bitte um Kenntnisnahme und Veranlassung des Erforderlichen der Wortlaut des OMGUS-Telegramms V-35748 angeführt:

„Streiche den Namen des Herrn Sidney Earl Garber, US-Paß Nr. 151 867, ausgestellt am 6. Februar 1948, dessen Name in Ziffer 3 (h) der JRSO-Ermächtigung Nr. 1 als einer derjenigen Personen aufscheint, die dazu befugt sind, für die und im Namen der JRSO zu handeln, und füge zu der erwähnten Ziffer 3 der JRSO-Ermächtigung Nr. 1 die Namen der folgenden Personen hinzu, welche hiermit ermächtigt werden, gemäß den Bestimmungen der JRSO-Ermächtigung Nr. 1 für die und im Namen der JRSO zu handeln:

Eugene Klein, US-Paß Nr. 32 554, ausgestellt am 26. März 1946;

Siegmond Loebenstein, US-Paß Nr. 59 403, ausgestellt am 9. Mai 1947;

Ulrich Louis Grudinski, Identitätskarte Nr. 33 026, Erlangen, ausgestellt am 16. Oktober 1946;

Hans Alfred Monrael, Kennkarte Nr. B-60 119, Nürnberg, ausgestellt am 9. Dezember 1946;

Emil Gläßner, Kennkarte Nr. B-509 938, Forchein, ausgestellt am 10. September 1946;

Dr. Ruth A. Klein, Kennkarte Nr. Y-263 319, Wiesbaden, ausgestellt am 20. August 1948;

Dr. Kurt Koerner, Kennkarte Nr. D-144 023, Wiesbaden, ausgestellt am 16. Dezember 1947;

Dr. Herbert Weteschnik, Kennkarte Nr. H-459 034, Frankfurt, ausgestellt am 22. August 1947;

Hans Hilbert, Kennkarte Nr. Y-160 549, Wiesbaden, ausgestellt am 13. November 1947;

Fritz Michel, Kennkarte Nr. H-350 451, Frankfurt, ausgestellt am 28. September 1946;

Wilhelm Quedguweit, Kennkarte Nr. H-220 415, Frankfurt, ausgestellt am 26. September 1946;

Georg Richard, Kennkarte Nr. H-350 199 010, Frankfurt, ausgestellt am 13. September 1946;

Dr. Eduard Ernst (Ernst?), Kennkarte Nr. P-XXVIII 26 589, München, ausgestellt am 12. September 1946;

Marcel Hirschfeld, Kennkarte Nr. PCRO 369, Berlin, ausgestellt am 29. Juli 1948;

Kurt Naumann, Kennkarte Nr. XXXI 03 061, München, ausgestellt am 7. November 1947.“

gez. John R. Cain
Chief, Property Control Branch

Telefon: Wiesbaden 59231, App. 336

Amt der Militärregierung für Hessen

Vermögensabteilung

APO 633

US Armee

JRC/hd

Wiesbaden, Deutschland, 5. Oktober 1948

Betr.: Änderung 2 der JRSO-Ermächtigung Nr. 1 gemäß Ziffer 5 des AG Schreibens 010.6 (PD) vom 18. August 1948 betreffend: Ermächtigung Nr. 1 an JRSO.

An das Landesamt für Vermögenskontrolle für Hessen, Wiesbaden, Biebricher Allee 142

Nachstehend wird mit der Bitte um Kenntnisnahme und Veranlassung des Erforderlichen der Wortlaut des OMGUS-Telegramms V-35748 angeführt:

„Es wird Bezug genommen auf JRSO-Ermächtigung Nr. 1 vom 16. August 1948 und unser September V-35748.

Füge zu Ziffer 3 der JRSO-Ermächtigung Nr. 1 die Namen der folgenden Personen hinzu, die hiermit ermächtigt werden, gemäß den Bestimmungen der JRSO-Ermächtigung Nr. 1 für die und im Namen der JRSO zu handeln:

Rudolf Gerson, Kennkarte Nr. B-00.105, Uffenheim, ausgestellt am 7. September 1946;

Karl Basch, Kennkarte Nr. B-541 235, Deggendorf, ausgestellt am 16. September 1947;

Adam Willig-Wilk, Kennkarte Nr. 7 119 887 DP, Föhrenwald, ausgestellt am 11. Februar 1948;

Ylia Goldenberg, Kennkarte Nr. BX-16 646, München, ausgestellt am 20. März 1948;

Robert Hammerschmidt, Kennkarte Nr. WBXII-10-669, Stuttgart, ausgestellt am 28. August 1947.“

gez. John R. Cain
Chief, Property Control Branch

Telefon: Wiesbaden 59 231, App. 366

TWX

United Forces Headquarters

241/OMGUS 2 212 177

An den Direktor der Militärregierung von Bayern

An den Direktor der Militärregierung von Bremen

An den Direktor der Militärregierung von Hessen

An den Direktor der Militärregierung von Württemberg-Baden

Information an: EUCOM

Rep & Rest Branch, Property Division, OMGUS
Property Control and External Assets Branch,
Property Division, OMGUS
(Vermögensabteilung)

Sektor Berlin

Headquarters, JRSO, Restitution Nuremberg
WD GRNC

V-36 379 **Betrifft Änderung 3 der JRSO-Ermächtigung Nr. 1 gemäß Ziffer 5 des AG Schreibens 010.6 (PD) vom 18. August 1948 betreffend Ermächtigung Nr. 1 an JRSO.** (Es wird Bezug genommen auf JRSO-Ermächtigung Nr. 1 vom 18. August 1948, unser September-V-35 748 und unser Oktober-V-35 953.

Streiche die Namen der Frau Hilda Helen Fink, südafrikanischer Paß Nr. C-23 141, ausgestellt am 3. April 1947, deren Name in Ziffer 3 (g) der JRSO-Ermächtigung Nr. 1 vom 18. August 1948 als einer derjenigen Personen aufscheint, die dazu befugt sind, für die und im Namen der JRSO zu handeln.

Füge zu Ziffer 3 der JRSO-Ermächtigung Nr. 1 vom 18. August 1948 die Namen der untenstehenden Personen hinzu, die hiermit ermächtigt werden, gemäß den Bestimmungen der JRSO-Ermächtigung Nr. 1 für die und im Namen der JRSO zu handeln:

Franzisek Lux, tschechischer Paß Nr. 2763/12760/46 Prag, ausgestellt am 29. Oktober 1946;

Elly Wunderlich, deutsche Kennkarte Nr. B-505 817, Landsberg/Lech, ausgestellt am 15. September 1946;

Gernard Schmeiter, deutsche Kennkarte Nr. 50 701, Bamberg, ausgestellt am 16. September 1946;
 Konrad Doerfflein, deutsche Kennkarte Nr. B-190 111, Nürnberg, ausgestellt am 16. September 1946,
 Kurt Schaar, deutsche Kennkarte Nr. B-III/48272, Fürth, ausgestellt am 14. September 1946;
 Otto Nothmann, IRO Karte Nr. 166 918 Berlin-Frohnau, ausgestellt am 14. September 1947;
 Martin Rosenfeld, IRO Karte Nr. 542 052, ausgestellt in Berlin-Schlachtensee;
 Herbert Schoenfeldt, amerikanischer Paß Nr. 56 858, ausgestellt am 6. Mai 1947, Washington, D. C.
 Walter Speyer, Vereinigtes Königreich, Paß Nr. 404 492, ausgestellt am 3. Februar 1947, London;
 Walter Baudler, deutsche Kennkarte Nr. B-32 968, Uffenheim, ausgestellt am 15. Dezember 1947.

22/1228Z Oktober

R 10/1516Z HW KK

Amt der Militärregierung für Hessen

Vermögensabteilung

APO 633

US Armee

JRC/hd

Wiesbaden, Deutschland, 9. November 1948

Betr.: Änderung 4 der JRNO-Ermächtigung Nr. 1

An den Leiter des deutschen Landesamts für Vermögenskontrolle für Hessen, Wiesbaden, Biebricher Allee 142.
 Nachstehend wird mit der Bitte um Kenntnisnahme und Veranlassung des Erforderlichen der Wortlaut eines am 8. November 1948 eingegangenen OMGUS TWX angeführt.
 „Betrifft Änderung der JRNO-Ermächtigung Nr. 1 gemäß Ziffer 5 des AG Schreibens 0 10.6 (PD) vom 18. August 1948 betreffend Ermächtigung Nr. 1 an JRNO.
 „Es wird Bezug genommen auf JRNO-Ermächtigung Nr. 1 vom 18. August 1948, V-35 748 vom September, V-35 953 und V-3679 vom Oktober.
 „Streiche die Namen des

Fritz Michel, Kennkarte Nr. 350 451, ausgestellt in Frankfurt am 28. September 1946 (von OMGUS gez. Hays),
 Georg Richard, Kennkarte Nr. 199 010, ausgestellt in Frankfurt am 13. September 1946 und
 Robert Hammerschmidt, Kennkarte Nr. WBXI 10.669, ausgestellt in Stuttgart am 28. August 1946 als Personen, die dazu befugt sind, für die und im Namen der JRNO zu handeln.

„Füge zu Ziffer 3 der JRNO-Ermächtigung Nr. 1 die Namen der folgenden Personen hinzu, die hiermit ermächtigt werden, gemäß den Bestimmungen der JRNO-Ermächtigung Nr. 1 für die und im Namen der JRNO zu handeln:

Siegfried Traube, Kennkarte Nr. H-1110, ausgestellt in Frankfurt am 21. August 1946;
 Ernst Curiel, Kennkarte Nr. WBXVIII 18 647, ausgestellt in Stuttgart am 30. August 1946;
 Ria Pinhard, Kennkarte Nr. WBVI 00 963, ausgestellt in Stuttgart am 16. August 1946;
 Gertrud Kettlein, Kennkarte Nr. WBV 22 519, ausgestellt in Stuttgart am 12. Oktober 1948;
 Wilhelm Gerbeacht, Kennkarte Nr. H-27 746, ausgestellt in Frankfurt am 24. September 1946;
 Samuel Braun, Kennkarte Nr. H 439 518, ausgestellt in Frankfurt am 10. Dezember 1946;
 Dr. Klaus Hornig, Kennkarte Nr. J 160 966, ausgestellt in Bad Orb am 7. November 1947;
 Franz Sloss, Kennkarte Nr. H 113 919, ausgestellt in Frankfurt am 2. September 1946;
 Arthur Cahn, Palästina Paß Nr. 263 069, ausgestellt am 9. Februar 1948.“

Telefon: Wiesbaden 59 231, App. 366

gez. John R. Cain
 Chief, Property Control-Branch

MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET

Gesetz Nr. 14

Aufhebung deutscher Gesetze über Unterbringung in einem Arbeitshaus

Artikel 1

Das Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 (RGBl. S. 40) wird wie folgt geändert:

- § 42a Nr. 3 wird gestrichen;
- § 42d wird gestrichen;
- In den §§ 42f, 42h und 42i entfällt der Hinweis auf Unterbringung in einem Arbeitshaus oder einem Asyl.

Artikel 2

§ 20 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100) wird mit allen zu seiner Ausführung und Erläuterung in Gesetzen, Verordnungen und Erlassen ergangenen Bestimmungen aufgehoben.

Artikel 3

Die Befugnis der zuständigen deutschen gesetzgebenden Körperschaften zur Annahme von Gesetzen, welche die aufgehobenen gesetzlichen Bestimmungen ersetzen, bleibt unberührt.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und Bremen am 1. April 1949 in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung

Auf Anordnung der Militärregierung für Hessen wird folgendes veröffentlicht:

Ermächtigung

Betr.: Vernichtung von Akten gemäß Artikel I Ziff. 15 der Verordnung Nr. 1 der Militärregierung „Verbrechen und andere strafbare Handlungen“.

Es wird hiermit die Ermächtigung zur Vernichtung von Akten der Gerichte, Rechtsanwälte und Staatsanwaltschaften erteilt unter der Voraussetzung, daß

- solche Vernichtung nach dem geltenden deutschen Recht zulässig ist und
- solche Akten spätestens am 31. Dezember 1932 abgeschlossen wurden.

Wiesbaden, den 15. März 1949.

Der Hessische Ministerpräsident
 Stock

Auf Anordnung der Militärregierung für Hessen wird folgendes veröffentlicht:

Ermächtigung

Betr.: Vernichtung von Akten gemäß Artikel I Ziff. 15 der Verordnung Nr. 1 der Militärregierung „Verbrechen und andere strafbare Handlungen“.

Es wird hiermit die Ermächtigung zur Vernichtung von Akten des Hessischen Ministeriums des Innern erteilt unter der Voraussetzung, daß

- solche Vernichtung nach dem geltenden deutschen Recht zulässig ist und
- solche Akten spätestens am 31. Dezember 1932 abgeschlossen wurden.

Wiesbaden, den 15. März 1949.

Der Hessische Ministerpräsident
 Stock